

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 7 (1917)
Heft: 9

Artikel: Der schweizerische Juristentag vom Jahre 1916 und das Kinowesen
Autor: Utzinger, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719171>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“
 Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Abonnements:
 Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—
 Ausland - Etranger
 1 Jahr - Un an - fcs. 25.—
Insertionspreis:
 Die viersp. Petitzelle 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO“ A.-G.,
 Publizitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I
 Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272
 Zahlungen für Inserate und Abonnements
 nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
 Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:
 Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
 Edmond Bohy, Lausanne (f. d.
 französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
 Verantwortl. Chefredaktor:
 Dr. Ernst Utzinger.

Der schweizerische Juristentag vom Jahre 1916 und das Kinowesen.

Von Dr. E. Utzinger, Zürich.

Als Diskussionsthema der Tagung des schweizerischen Juristenvereines war für das vergangene Jahr: Kinematographen- und Gewerbefreiheit gewählt worden. Eine Deutschschweizerin und ein Westschweizer teilten sich in das Referat.

Beide Referenten vertraten die Auffassung, dass die Bundesverfassungen den Kantonen erlaubt, polizeiliche Beschränkungen des Kinematographenbetriebes aufzustellen. Sie anerkannten die Berechtigung solcher polizeilicher Beschränkungen, namentlich sofern sie den Schutz der Kinder zum Gegenstand haben. Sie hielten eine gewerbegesetzliche, eidgenössische Normierung nicht für nötig und sprachen sich gegen die Einführung der Bedürfnisklausel und der Präventivzensur aus. Während der westschweizerische Referent in der strafrechtlichen Bekämpfung der Auswüchse des Kinowesens, sich in der Hauptsache an den eidgenössischen Strafgesetzentwurf hielt (Bestrafung unzüchtiger Schaustellungen) die Unterdrückung bloss anstössiger Films der polizeilichen Prävention überlassen will, hielt die deutschschweizer. Referentin **strafrechtliche Spezialbestimmungen** für absolut unerlässlich. Sie postulierte folgende Ergänzungen in dem Strafrechtsentwurf (Fassung August 1915) aufzunehmen:

Ziff. 1, Art 181, Abs. 2 ist dahin abzuändern, dass auch die Vorführung von unzüchtigen Filmen von Jugendlichen unter erhöhte Strafe gestellt wird.

Ziff. 2. In Art 181, Abs. 3 ist dem Richter die Möglichkeit zu geben, dem Kinobesitzer die Ausübung seines Gewerbes für eine bestimmte Zeit zu verbieten.

Ziff. 3. Es sind auch Schaustellungen von Personen in kinematographischen Vorführungen unter Strafe zu stellen, durch welche die Sittlichkeit gefährdet, oder das Schamgefühl gröblich verletzt wird.

Ziff. 4, Art. 338, Abs. 2 ist dahin zu ergänzen, dass nicht nur Schaustellungen bestraft werden sollen, in denen Tiere gequält und getötet werden, sondern auch die kinematographischen Vorführungen solcher Vorgänge.

Die Diskussion zeitigte, dass die deutschschweizerische Referentin in ihren Forderungen zu weit gegangen war. Die mehrheitlich angenommene Resolution wünschte nur, dass der Strafgesetzentwurf den Gefahren der Auswüchse im Kinowesen mehr Rechnung tragen sollte.

Das Protokoll der ausserordentl. Generalversammlung

vom 26. Februar 1917 des Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz wird im nächsten Heft publiziert. Annoncen für diese sehr interessante Nummer erbitten wir rechtzeitig!

Die Administration.

In Tat und Wahrheit dürfte die **Gesetzgebungspolitik wohl dahingehen**, dass die projektierten Strafmassnahmen **unterlassen**, die Bekämpfung von Auswüchsen aber mittelst einer **ständigen Kontrolle** (amtlichen oder gemischten) durchgeführt werden soll, wie sie im Kanton Zürich projektiert ist (Einsetzung einer Kommission kompetenter Zivilpersonen, auf deren Gutachten hin die Polizeidirektion über die Zulässigkeit eines beanstandeten Films entscheidet). Basel will bekanntlich ein gleiches oder ähnliches Vorgehen.

Wer wollte beispielsweise bei Annahme der These 3 und 4 noch Kinobesitzer sein! Diese **Tatbestände** sind rechtlich überhaupt nicht sicher abzugrenzen. Sie würden auch eine grobe Rechtsungleichheit involvieren. Während in Shakespeare „Grafen von Gloster“ Carwall dem Grafen die Augen aussticht, in „Othello“ ein effektiver Mord vorkommt, begeht der Kinobesitzer der im Film z. B. einen spanischen Stierkampf zeigt, ein Rohheitsdelikt und wird bestraft! — Weg mit dieser unsichern und ungerechten Sensibilitätsgesetzgebung.

Allgemeine Rundschau ■ Echos.

Eine neue Filmfabrik.

(Eingesandt). Dies ist allerdings etwas ganz Neues, fast Unerhörtes . . . und doch ist es die Wahrheit!

Nicht in Amerika, wo es überhaupt keine Wunder mehr gibt, sondern im Zentrum Europas, in der Schweiz, wurde dieses Wunderkind zur Welt gebracht . . .

Wir sprechen von der Globe Trotter Filmfabrik E. G. in Zürich, welche Firma bei uns schon lange besteht, die sich aber hauptsächlich dem Film-Import, Export und der Herstellung von Natur-Aufnahmen, nebenbei auch dem Filmverleih in der Schweiz widmete.

Unter Filmfabriken versteht man im allgemeinen Unternehmungen mit Aufnahme-, Kopier-, Entwicklungs- und andern Filmherstellungs-Apparaten, mit dunklen Werkstätten und hellen Aufnahmeateliers mit Kulissen, Garderoben, Jupiterlampen, Ankleidezimmern, Operateuren, Regisseuren, Schauspielern und mit allem Andern, was drum und dran hängt.

Wie hat nun all diese Probleme das „Weltwanderergeschäft“ in vereinfachtem Sinne gelöst?

Eine Schar hervorragender Filmkünstler, einen Regisseur, Aufnahmeoperateure . . . viel, viel Reisegeld . . . und fertig waren die Kunstfilme!

Die Künstler der Globetrotter Films (Weltwanderer) werden an Ort und Stelle geführt, wo es die Handlung des Filmes verlangt und die Aufnahmen werden in Natura hergestellt. Die Interieurs werden bei Privaten oder in gemieteten Theatern aufgenommen . . . nur die Künstlergarderoben, die Aufnahmeapparate und Rohfilme werden mitgeführt!

Die ersten 12 Aufnahmen sind fertig erstellt und bald werden wir ein spannendes Drama in Rumänien, bald ein Lustspiel in Amerika, ein Gesellschaftsdrama in Russland und ein Filmwunder in Frankreich sich vor unsern Augen abrollen sehen.

Ueber die Künstler, die noch Niemand kennt, wollen wir nichts verraten . . . sie werden für sich selbst sorgen, um baldigst bekannt, beliebt und hochgeschätzt zu werden. Wir können nur so viel sagen, dass sie alle per-

fekt /ausgebildete Kräfte sind und auch ihre kleinste Geste gehört zum Inhalte des Spieles; kein Meter Film darf hinaus geschnitten werden, wenn nicht dadurch der ganze Inhalt des Kunstfilmes Schaden erleiden soll.

Wie wir gehört haben, wird der grösste Teil der Kopierarbeiten durch die Iris Films A.-G. hergestellt. Die Vertretung für die Schweiz hat Kasmos Films A.-G. in Zürich erworben. Die Verkaufsstelle der Globetrotter Kunstfilms befindet sich in der Tödistrasse 65, Zürich 2.

(Einges.) Die Firma „Cinema-Drama“ in Mailand macht darauf aufmerksam, dass der Film „Taifun“ nach der gleichnamigen Novelle von Melchior Lengiels von ihr an die Firma **Lucien Lansac** in Genf mit Monopol für die ganze Schweiz verkauft worden ist und die Angebote dieses Filmes, die in letzter Zeit von Paris aus nach der Schweiz gemacht wurden, zu Unrecht beständen. Der einzige Monopolinhaber ist demnach wie gesagt die Firma Lucien Lansac, Genf.

Wien. Bekanntlich wurde im Jahre 1916 in Oesterreich eine Verschärfung der Filmzensur eingeführt und wurden von der Wiener Polizeidirektion ca. 250 Films verboten. Mit kleinen Aenderungen konnten ungefähr 300 Films zur Aufführung gelangen. Im ersten Halbjahre bestand ein Verbot von ca. 500 Films für Jugendliche, seit Ende Juni bis zum Jahresende wurden jedoch dann von den nochmals zensurierten Films bedeutend mehr als 800 Films (worunter sich viele Naturaufnahmen und Kriegsbilder befanden) für Kinder- und Jugendlichen-Vorstellungen zugelassen. Zur Zeit gibt es in Oesterreich-Ungarn ca. 2000 Lichtspieltheater.

Notiz der Administration.

Die tit. inserierenden Firmen werden höflich ersucht, die Inserate stets 10 Tage vor Erscheinen der Hefte einzusenden. Für vom Auslande verspätet eingelaufene Texte kann keinerlei Gewähr übernommen werden.